

# **Amtsblatt**

**für die Samtgemeinde  
Bodenwerder-Polle  
und die Mitgliedsgemeinden  
Bodenwerder, Brevörde, Halle, Hehlen,  
Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Ottenstein,  
Pegestorf, Polle und Vahlbruch**



---

Jahrgang 2020

Bodenwerder, den 14.04.2020

Nr. 4

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
11	Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Münchhausenstadt Bodenwerder (Aufhebungssatzung der Zweitwohnungssteuersatzung)	18
12	Bekanntmachung des Beschlusses über die neugefasste Heilquellenschutzgebietsverordnung für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont durch den Landkreis Hameln-Pyrmont und die Bezirksregierung Detmold gemäß § 53 WHG i.V.m. § 94 NWG sowie § 36 LWG NRW	19

**Satzung  
über die Aufhebung  
der Satzung  
zur  
Erhebung einer Zweitwohnungssteuer  
in der  
Münchhausenstadt Bodenwerder  
(Aufhebungssatzung der Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 18.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bodenwerder (Zweitwohnungssteuersatzung -ZwStS-) vom 17.03.2003 wird aufgehoben.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bodenwerder, den 19.03.2020

Münchhausenstadt Bodenwerder

L.S.

gez. Friedrich-Wilhelm Schmidt  
Bürgermeister

gez. Tanya Warnecke  
Stadtdirektorin

## **Bekanntmachung**

### **Beschluss über die neugefasste Heilquellenschutzgebietsverordnung für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont durch den Landkreis Hameln-Pyrmont und die Bezirksregierung Detmold gemäß § 53 WHG i. V. m. § 94 NWG sowie § 36 LWG NRW**

Das Staatsbad Pyrmont, Heiligenangerstraße 6, 31812 Bad Pyrmont ist Betreiber der staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont. Zum Schutz dieser Heilquellen wurden für den nordrheinwestfälischen und für den niedersächsischen Teil des Einzugsgebietes, jeweils Heilquellenschutzgebietsverordnungen erlassen.

Die Gültigkeit der bisherigen Heilquellenschutzgebietsverordnung auf nordrheinwestfälischer Seite war zeitlich bis zum 31.08.2019 befristet. In Niedersachsen galt die Heilquellenschutzgebietsverordnung unbefristet. Damit die Heilquellen in Bad Pyrmont auch weiterhin sowohl in Nordrhein-Westfalen, als auch in Niedersachsen geschützt werden, wurde die bisherige Heilquellenschutzgebietsverordnung durch eine Neufassung ersetzt und an das aktuell geltende Recht angepasst. Der Landkreis Hameln-Pyrmont wurde in dem Festsetzungsverfahren als federführende Behörde bestimmt.

Vor dem Erlass der neuen Heilquellenschutzgebietsverordnung wurde ein Anhörungsverfahren, unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes, durchgeführt. Die hier eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden bei einem Erörterungstermin erörtert und anschließend ausgewertet. Der ursprüngliche Verordnungstext nebst seiner Anlagen wurde überarbeitet und anschließend von den politischen Gremien des Landkreises Hameln-Pyrmont beschlossen. Am **28.04.2020** tritt die novellierte Heilquellenschutzgebietsverordnung der staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont in Kraft.

Das Heilquellenschutzgebiet gliedert sich in die qualitative Schutzzonen I, II, III/1 und III/2 und in quantitative Schutzzonen (innere und äußere Zone A und B).

(1) Das Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich

**a) im Landkreis Hameln-Pyrmont**

in der Stadt Bad Pyrmont auf die Gemarkungen Pyrmont, Oesdorf, Holzhausen, Thal, Löwensen, Neersen, Baarsen, Eichenborn, Großenberg, Kleinenberg, Hagen

in der Gemeinde Emmertal auf die Gemarkungen Lüntorf, Welsede, Amelgatzen, Hämelschenburg, Kirchohsen, Grohnde, Ohr

im Flecken Aerzen auf die Gemarkungen Aerzen, Grießem, Reher, Gellersen, Reinerbeck, Groß Berkel, Selxen, Dehmke, Königsförde und Multhöpen

in der Stadt Hameln auf die Gemarkung Klein Berkel

**b) im Landkreis Holzminden**

in der Stadt Bodenwerder auf die Gemarkung Kernnade

in der Gemeinde Vahlbruch auf die Gemarkungen Vahlbruch und Meiborssen

im Flecken Ottenstein auf die Gemarkungen Gleese, Lichtenhagen und Ottenstein

im Flecken Polle auf die Gemarkung Polle

- 2 -

in der Gemeinde Hehlen auf die Gemarkungen Hehlen, Hohe und Brökeln  
 in der Gemeinde Brevörde auf die Gemarkungen Brevörde und Grave  
 in der Gemeinde Pegestorf auf die Gemarkung Pegestorf

**c) im Kreis Lippe**

in der Stadt Lügde auf die Gemarkungen Lügde, Harzberg, Elbrinxen, Sabbenhausen, Wörderfeld, Rischenau, Falkenhagen, Hummersen und Niese  
 in der Stadt Schieder-Schwalenberg auf die Gemarkungen Schieder, Siekholz und Brakelsiek  
 in der Stadt Blomberg auf die Gemarkungen Blomberg, Eschenbruch, Selbeck, Istrup, Altendonop und Großenmarpe  
 in der Stadt Barntrup auf die Gemarkungen Barntrup, Sonneborn, Alverdissen, Bega, Sommersell und Selbeck  
 in der Gemeinde Dörentrup auf die Gemarkungen Bega, Humfeld, Schwelentrup, Hillentrup, Wendlinghausen  
 in der Gemeinde Extertal auf die Gemarkungen Asmissen, Bösingfeld und Schönhagen

Die neue Verordnung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Heilquellenschutzgebietes. Die Verordnung selbst, als auch die Genehmigungs- und Verbotstatbestände der Anlage A sind zukünftig zu beachten. Die Verordnung und die dazugehörigen Anlagen können dauerhaft unter dem folgenden Link

[https://www.hameln-pyrmont.de/Heilquellenschutzgebietsverordnung\\_Bad\\_Pyrmont](https://www.hameln-pyrmont.de/Heilquellenschutzgebietsverordnung_Bad_Pyrmont)

eingesehen werden.

Außerdem kann die Verordnung mitsamt ihrer Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden kostenlos eingesehen werden:

1. Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln  
 - Untere Wasserbehörde -
2. Stadt Bad Pyrmont, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont
3. Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden  
 - Untere Wasserbehörde -
4. Bezirksregierung in Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold  
 - Obere Wasserbehörde -
5. Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold  
 - Untere Wasserbehörde -
6. Stadt Lügde, Am Markt 1, 32767 Lügde

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle  
 Die Samtgemeindegemeinderin  
 gez. Tanya Warnecke